

BGE 22 I 71

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_71

FR: ATF 22 I 71

IT: DTF 22 I 71

Volltext

19. Urteil vom 21. März 1896 in Sachen Böhler gegen Streicher. A. Durch Urteil vom 8. Februar 1896 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird gutgeheissen und demgemäss die dem Beklagten durch Verfügung des Audienzrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Juni 1895 erteilte provisorische Rechtsöffnung für 8000 Fr. nebst Verzugszinsen zu 5 % seit 18. Mai 1895 aufgehoben. B. Mit Eingabe an die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 16. März 1896 erklärte der Anwalt des Beklagten, er ergreife namens desselben gegen dieses Urteil die Berufung an das Bundesgericht. Eine Angabe darüber, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen verlangt werden, fehlt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist in der Berufungserklärung anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Die Beachtung dieser Vorschrift

bildet, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis ausgesprochen hat (s. bg. Entsch. Bd. XX, S. 394 Erw. 2 und dort citierte Entscheidungen), ein unerlässliches Erfordernis der Berufung an das Bundesgericht, und ist daher die bloße Erklärung, daß die Berufung eingelegt werde, zur Wahrung des Rechtsmittels ungenügend. Da die vorliegende Berufungserklärung die Abänderungsanträge nicht enthält, stellt sich somit die Berufung ihrer Form nach als unzulässig dar, weshalb auf dieselbe gemäss Art. 71 Abs. 2 O.=G. nicht einzutreten ist. 2. Abgesehen von diesem formellen Mangel wäre übrigens das Bundesgericht zur Beurteilung der Streitsache inkompetent. Der vorliegende Rechtsstreit geht auf die Entscheidung der Frage, ob der Kläger dem Beklagten ein Reugeld im Betrage von 8000 Fr. wegen Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes zu bezahlen habe. Mit Kaufvertrag vom 12. Februar 1895 hatte nämlich der Beklagte dem Kläger zwei Liegenschaften in Rorschach und Degersheim, mit Antritt auf 1. April 1895, verkauft, und Kläger hatte sich mit schriftlicher Erklärung vom 19. Februar gleichen Jahres verpflichtet, dem Beklagten für den Fall, daß er die Fertigung bis Ende Februar 1895 nicht vornehme, für jedes einzelne nicht zu gefertigte Kaufsobjekt eine Reukaufssumme von je 4000 Fr. zu bezahlen. Die Fertigung fand in der Tat auf den angegebenen Termin nicht statt, und da Kläger auch einer zweimaligen Fristansetzung keine Folge leistete, erklärte ihm Beklagter am 27. Mai 1895, daß die Reukaufssumme verfallen sei, und leitete dafür Beitreibung ein. Da ihm provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, erhob Kläger die Aberkennungsklage, und diese wurde von beiden kantonalen Instanzen geschützt, im wesentlichen mit der Begründung, daß Beklagter durch nicht rechtzeitige Bezahlung der auf den Liegenschaften haftenden rückständigen Kapitalzinse die Verzögerung selbst verschuldet habe. Es handelt sich also lediglich um die Folgen der Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes, und diese beurteilen sich gemäss Art. 231 Abs. 1 O.=R. nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Recht. Das Bundesgericht hat denn schon

mehrfach entschieden, daß gemäß dieser Gesetzesbestimmung nicht bloß für Ansprüche auf Erfüllung, sondern auch für Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung von Liegenschaftskäufen ausschließlich das kantonale Recht gilt (s. bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XVII, S. 105 Erw. 2; Journal des Tribunaux, 1891, S. 224; 1894, S. 625). Das Gleiche trifft aber selbstverständlich auch zu, wo zwar nicht eine eigentliche Schadenersatzforderung in engem Sinne geltend gemacht, sondern ein für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages vereinbartes Reugeld gefordert wird; denn auch hier bildet das Interesse an der Erfüllung des Vertrages, also in concreto des Liegenschaftskaufes, den Gegenstand des Streites, indem das Reugeld nur die zum Voraus vereinbarte Feststellung dieses Interesses enthält. Es liegt also auch hier ein Anspruch aus dem Liegenschafts Kauf im Streite, zu dessen Beurteilung das Bundesgericht als Oberinstanz in Zivilsachen gemäß Art. 56 O. = G. nicht kompetent ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.